HAUSORDNUNG

Die Arbeit im Kinderhaus richtet sich nach:

- den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz (SäKitaG) und den dazu erlassen Verordnungen und Richtlinien, der Elternbeitragssatzung der Großen Kreisstadt Freital in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- der pädagogischen Konzeption
- und der folgenden Hausordnung

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufnahme
2. Öffnungszeiten und Schließzeiten
3. Regelungen für den Besuch des Kinderhauses
4. Verpflegung (neu eingefügt)
5. Elternbeiträge
6. Aufsicht
7. Informationsmöglichkeiten und -pflicht der Eltern
8. Versicherung
9. Regelung bei Krankheit und Unfall
10. Sonnenschutz (neu eingefügt)
11. Elternbeirat
12. Verbindlichkeiten

1. Aufnahme

1.1 In das Kinderhaus (im Folgenden Kita) werden in der Regel Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum regulären Schuleintritt aufgenommen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kita bedarf der erneuten Vereinbarung der Eltern/Personensorgeberechtigten mit dem Träger.

1.2 Vor der Aufnahme wird den Eltern/Personensorgeberechtigten die pädagogische Arbeit und die Organisation des Lebens in der Kita erläutert. Zu diesem Zweck findet einmal im Jahr auch ein Elternabend statt.

1.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindergruppe besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.4 Die Aufnahmegrundsätze legt der Träger fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die Leiterin die Aufnahme der Kinder.

1.5 Vor Aufnahme in die Kita haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass ein ausreichender Impfschutz des Kindes erfolgt ist bzw. den Impfstatus entsprechend den Empfehlungen der Impfkommission nachzuweisen (Impfausweis). Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

1.6 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages.

1.7 Die Eingewöhnung erfolgt nach dem Konzept der Einrichtung und erfolgt mit Betreuungsbeginn (siehe Betreuungsvertrag).

1.8 Für den Besuch der Kita wesentliche Veränderungen (Familienstatus, Adresse, Telefonnummern, Abhol-Vollmachten) sind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leiterin schriftlich auf dem Änderungsformular mitzuteilen. Eintragungen auf der Abholkarte der Kinder dürfen nur von der Kinderhausleitung vorgenommen werden.

1.9 Gesundheitliche Vorkommnisse/Einschränkungen, die einer besonderen Beachtung bzw. Förderung bedürfen, sind der Erzieherin der Gruppe bei der Aufnahme des Kindes bzw. bei Bekanntwerden unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Gutachten /Diagnosen sind im Rahmen der Zusammenarbeit durch die Eltern der Kita vorzulegen.

2. Öffnungszeiten und Schließzeiten

2.1 Der Kitabetrieb läuft in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der mit den Elternvertretern abgestimmten Schließzeiten (siehe Aushänge) in der Zeit von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

2.2 In Abstimmung mit dem Elternbeirat können Öffnungszeiten in Notsituationen (Personalnotstand) eingeschränkt werden.

2.3 Werden Kinder nicht bis zur festgelegten Öffnungszeit abgeholt, wartet eine Kinderhausmitarbeiterin mit dem Kind in der Einrichtung. Sind die Eltern nicht innerhalb einer Stunde nach Schließung in der Einrichtung bzw. ist niemand von den Sorgeberechtigten telefonisch erreichbar, wird das Kind dem Bereitschaftsdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes übergeben. Die Anschrift, wo das Kind abzuholen ist, wird hinterlassen.

2.4 Bei Überziehung der Betreuungszeit bzw. der Öffnungszeit der Kita wird pro begonnene Stunde eine Gebühr erhoben. Grundsätzlich gilt die Beitragssatzung der Großen Kreisstadt Freital.

2.5 Für reduzierte Stundenumfänge gelten folgende Reglungen:

max.4,5h	Betreuung bis 11:30 Uhr möglich, ohne Mittagessen (11:15 empfohlen)
max. 6h	Betreuung bis 15 Uhr möglich
max. 7,5h	Betreuung bis 15 Uhr möglich

2.6. **Schließzeiten**:
Um urlaubsbedingte Personalausfälle im regulären Kindergartenalltag zu minimieren und damit stabilere Bedingungen in der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten, gibt es im Kinderhaus festgelegte Schließtage:
- Kinderhausferien
 in der zweiten und dritten Ferienwoche der sächsischen Sommerferien
- Klausurtage zur Fortbildung des pädagogischen Teams
 erster Freitag im März und zwei Tage nach Buß- und Bettag
- Brückentag
 Freitag nach Himmelfahrt
- Weihnachtspause
 zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt das Kinderhaus geschlossen.

In Abstimmung mit dem Elternbeirat können weitere Schließzeiten festgelegt werden. Diese werden den/dem Personensorgeberechtigten spätestens Anfang des Kindergartenjahres (adäquat zum Schuljahr) per Aushang bekanntgegeben.

3. Regelungen für den Besuch des Kinderhauses

3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kita vom Kind regelmäßig besucht werden.

Bringzeit: - **bis spätestens 9.00 Uhr**
Eine Aufnahme nach 9.00 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger telefonischer oder am Vortag getroffener Absprache möglich.

Abholzeiten:
- Kinder ohne Mittagessen bis 11.15 Uhr (Krippe bis 10.45 Uhr)
- Kinder mit Mittagessen bis 12.30 Uhr (Krippe bis 11.30Uhr)
- von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Während der Mittagsruhe von 12.30 Uhr bis 14:00 Uhr ist Abholen der Kinder nur nach Absprache möglich.

3.2 Wenn Ihr Kind das Kinderhaus nicht besucht, hat die Abmeldung mündlich, schriftlich oder telefonisch zu erfolgen (0351 6464712) und ist im Ausnahmefall auch per E-Mail möglich (kinderhaus.freital@evlks.de). Bei längerfristig geplanten Urlaubs- und Abwesenheitszeiten sollte der Zeitraum bereits im Vorfeld in der Karte des Kindes eingetragen bzw. bei Monatsüberschreitung ein kurzer Hinweis auf einem Zettel in der Hülle hinterlassen werden. Die Abmeldung wegen Erkrankung bzw. aus anderen kurzfristigen Abwesenheitsgründen erfolgt am ersten Tag der Abwesenheit telefonisch bis 9:00 Uhr.

3.3 Die Tagesverpflegung ist bis 8:00 Uhr beim Essenanbieter "Freitaler Sachsenschmaus" telefonisch (0351 65260411), per Mail (info@sachsenschmaus.de) oder ganz bequem über das eigene Nutzerkonto auf der Webseite zu stornieren.

3.4 Wenn Ihr Kind länger als eine Woche unentschuldigt im Kinderhaus fehlt und wir die Sorgeberechtigten nicht erreichen, unterrichten wir den ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendamt) über das Fehlen.

3.5 Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind alle notwendigen Dinge für den Besuch der Kita mitbringt (Hausschuhe, Wechselwäsche, Regenbekleidung u.a. – siehe Informationsblatt). Bewegung und Aufenthalt im Freien ist bei jeder Witterung Bestandteil des Kinderhausalltages und trägt zur Gesundheit der Kinder bei. Die Kinder können dabei schmutzig werden.

3.6 Die Eltern haben darauf zu achten, dass die Kinder keine Gegenstände mitbringen, mit denen sie sich und anderen Kinder Schaden zufügen können (z.B. Messer, Streichhölzer, Ketten u.ä.).
Bitte achten Sie darauf, dass ihr Kind keinen Schmuck trägt. Generell gilt aufgrund von Verletzungsgefahr/ Strangulationsgefahr im Kinderhaus:
- Vermeiden von Schnüren und Kordeln an Kinderkleidung
- Vermeiden von langen Schals (Schals in die Kleidung stecken!)
- Keine Ohrringe, Armbänder, Ketten (Wenn wir im Kinderhaus Ketten basteln, achten wir darauf, dass diese auf Gummis aufgefädelt werden, die recht leicht zu zerreißen sind.)

Ohrstecker sind im Kinderhausalltag erlaubt.

3.7 Grundsätzlich bringen die Kinder kein Spielzeug mit in das Kinderhaus (Ausnahmen: ein Kuscheltier für die Mittagsruhe, ein Buch - anderes nur nach Rücksprache).

3.8 Da wir Kinder mit Nahrungsmittelallergien betreuen, sind auch **keine Süßigkeiten oder andere Lebensmittel mitzubringen. Für die Gaben zur Geburtstagsfeier in den Gruppen sind individuelle Rücksprachen** mit den Erzieherinnen vorzunehmen. Generell gilt, dass keine nichtdurchgebackenen Kuchen wie Sahnetorten oder Eis mitgebracht werden dürfen.

4. Verpflegung

4.1 Die Mittagessenversorgung erfolgt durch den regionalen Anbieter „Sachsenschmaus", der die Kindertageseinrichtung täglich beliefert. Die Komponenten werden von unseren Mitarbeitenden in Schüsseln angerichtet, aus denen sich die Kinder am Tisch selbst bedienen können. Getränke (Wasser, Tee) stehen auch außerhalb der Mahlzeiten immer bereit.

6.2 Der Abschluss eines Vertrages mit dem zugehörigen Essenanbieter ist verpflichtend, wenn das Kind zur Mittagszeit im Kinderhaus ist und/oder am Frühstück teilnimmt.

6.3 Die Kinder bringen keine eigenen Mahlzeiten mit. Alle Mahlzeiten, welche die Kinder hier einnehmen, werden vom Essenanbieter geliefert oder mit den Kindern zubereitet. Ausnahme ist nach Rücksprache die Allergiekost für Frühstück und Vesper.

6.4 Das Vesper wird nicht vom Essensanbieter gestellt, sondern von Kindern und Kinderhaus-mitarbeitenden vorbereitet. Abwechselnd bringen die Familien dafür Obst, Gemüse, Knabbereien usw. mit (nach Rücksprache mit den Erziehern der jeweiligen Gruppe).

5. Elternbeiträge

5.1 Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Der Elternbeitrag und die Servicepauschale sind für den gesamten Zeitraum des Betreuungsvertrages in voller Höhe zu zahlen. Schließzeiten der Kindertageseinrichtung, Einschränkungen der Öffnungszeiten in Notsituationen (Personalnotstand), Urlaub, Krankheit sowie sonstiges Fehlen befreit nicht von der Beitragspflicht.

5.2 Die Höhe des Kitabeitrages richtet sich nach der Elternbeitragssatzung der Großen Kreisstadt Freital und wird vom Träger durch Gebührenbescheid bekannt gegeben. Bei Beitragsänderung werden Personensorgeberechtigte durch Veröffentlichung der jeweils aktuellen Gebührenordnung informiert. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Betreuungsmonats ausschlaggebend. Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern, die in Kindereinrichtungen betreut werden, zahlen einen ermäßigten Beitrag.

5.3 Sollte der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern übersteigen, können diese eine Ermäßigung oder den Erlass des Elternbeitrages beim Landratsamt Pirna beantragen. Nähere Informationen finden Sie auf der Kinderhaus-Homepage unter Anmeldung.

5.4. Beitragspflichtig sind die Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner.

5.5 Mit der Zahlung des Elternbeitrages wird nicht der Verpflegungskostensatz abgegolten. Die Verpflegungskosten und deren Bezahlung werden zwischen Personensorgeberechtigten und Anbieterfirma vertraglich separat geregelt

6. Aufsicht

6.1 Die Erzieher sind für die ihnen wissentlich anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht kann bei einzelnen der Konzeption entsprechenden Aktivitäten oder Veranstaltungen in der Gruppe anderen mitwirkenden Personen (z.B. Eltern, techn. Mitarbeitern) übertragen werden.

6.2 Auf dem Wege zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung, dass die Kinder ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt werden. Sie entscheiden in einer schriftlichen Erklärung, welche Personen (ab vollendetem 14. Lebensjahr) das Kind außerdem abholen dürfen. Die abholberechtigten Personen müssen sich auf Verlangen ausweisen können.

6.3 Die Aufsichtspflicht der Erzieher beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Personensorgeberechtigten bzw. einer jeweils bevollmächtigten Person.

6.4. Bei Veranstaltungen, die in Anwesenheit Personensorgeberechtigter stattfinden (z.B. Sommerfest), obliegt den/dem Personensorgeberechtigten die Aufsicht, sofern nicht zuvor ausdrücklich andere Absprachen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung getroffen worden sind.

7. Informationsmöglichkeiten und -pflicht der Eltern

Elterninformationen erfolgen über die Pinnwände im Kinderhaus, Elternbriefe in den Karten und per E-Mail. Eltern informieren sich durch die o.g. Möglichkeiten regelmäßig über Vorgänge und Vorhaben im Kinderhaus. Vorrangig erfolgt der Informationsaustausch per E-Mail.
Eltern haben die Möglichkeit, Aushänge an unserer Infotafel im Eingangsbereich zu fotografieren.

Bitte achten Sie darauf, dass niemals Aushänge mit erkennbaren Fotos von Kindern fotografiert werden dürfen!

8. Versicherung

8.1 Alle Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht, sind durch die Unfallkasse Sachsen gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Kindereinrichtung
- bei Veranstaltungen und Unternehmungen außerhalb der Einrichtung, wenn sie mit der Konzeption der Kita im Zusammenhang stehen und unter Verantwortung und Aufsicht der Kita erfolgen.

8.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Kita unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

8.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Garderobe, Spielzeug und von sonstigen persönlichen Dingen der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

9. Regelung bei Krankheit und Unfall

9.1 Kranke Kinder gehören in die elterliche Obhut und nicht in die Kita. Kinder, bei denen während des Kitabesuches Fieber, Erbrechen, Durchfall, Halsschmerzen, Hautausschläge oder andere Krankheitszeichen auftreten, müssen von den Personensorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person unverzüglich abgeholt werden. Eine Wiederaufnahme in die Einrichtung ist erst nach Genesung möglich.

9.2 Über Erkrankungen, für die das Infektionsschutzgesetz eine spezielle Regelung verlangt, sind die Sorgeberechtigten durch eine gesonderte Belehrung im Betreuungsvertrag informiert.

9.3 Medikamente sind grundsätzlich von den Eltern/ Personensorgeberechtigten zu verabreichen. Für unvermeidliche Medikamente ist in Anlehnung an die Empfehlung des Sächs. Staatsministeriums für Soziales zur Medikamentengabe vom 27.04.2005, für das Kinderhaus geregelt, dass dafür eine aktuelle schriftliche Medikation des Arztes mit Vorgaben bezüglich Dosierung und Dauer vorliegen muss (Musterformular zum Download auf Homepage). Außerdem muss eine schriftliche Ermächtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen, dass die Erzieher das Medikament in deren Auftrag verabreichen dürfen.

Weiterhin ist zu beachten, dass

- nur Medikamente in Originalverpackung inkl. Packungsbeilage angenommen werden, die eindeutig mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sind.
- diese Medikamente an Erzieherinnen **persönlich übergeben** werden müssen, Bitte NICHT in die Garderobe oder ins Zimmer stellen! (Gleiches gilt auch für Pflegemittel, Sonnencreme usw.)
- bei Notfallmedikamenten und Dauertherapie die Verordnung aller sechs Monate erneuert werden muss
- bei Notfallmedikamenten die Symptome, bei der die Gabe erfolgen soll, durch den Arzt zu bescheinigen sind

9.5 Verunfallte Kinder werden durch die Erzieher erstversorgt, gegebenenfalls wird der Rettungsdienst verständigt. Unfälle und die Erstversorgung werden dokumentiert, den Sorgeberechtigten mitgeteilt und gegengezeichnet. Bei ärztlicher Versorgung werden die Sorgeberechtigten unverzüglich über den Unfall informiert.

10. Sonnenschutz

Bitte bringen Sie Ihre Kinder im Sommer morgens gut eingecremt ins Kinderhaus und denken Sie unbedingt an eine Kopfbedeckung (mit Namen beschriftet).
Am Nachmittag kümmern wir uns in den Gruppen um das Eincremen der Kinder. Bitte teilen Sie den Gruppenerzieherinnen mit, wenn sie das Eincremen mit dem angegebenen Mittel (Information erfolgt jeweils per Aushang oder Mail) nicht wünschen und bringen Sie ggf. eine eigene beschriftete Sonnencreme mit (wenn medizinisch begründet).

11. Elternbeirat

Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch die zu wählenden Elternvertreter an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt. Sie können durch die Beteiligung am Gruppenleben (in Absprache mit der Erzieherin), Teilnahme an Elternversammlungen und durch Mitarbeit im Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kita mitwirken (s. Konzeption).

12. Verbindlichkeiten

Die Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird von den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag verbindlich anerkannt.

Freital, den 14.09.26
Ort/Datum

Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Wilsdruff-Freital
KINDERHAUS SAMENKORN
der Ev.-Luth. St. Jakobuskirchgemeinde Pesterwitz
Schreberstraße 5
01705 Freital
Tel.: 0351 64 64 712
E-Mail: kinderhaus.freital@evlks.de

Unterschrift/Stempel
der Kinderhausleitung

Freital, den 14.09.26
Ort/Datum

Schmidt

Unterschrift/Stempel
des Kinderhaus-Trägers